

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Antrag

auf Zulassung zur Prüfung
zwecks Erlangung des ersten Jagdscheines
für den Monat Jahr.....

Ich beantrage die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung meines ersten Jagdscheins.

1. Zur Person gebe ich an:

Name (und ggf. Geburtsname)		Vornamen (vollständig)	
Geboren	Geburtsort	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Beruf/Tätigkeit		Telefonnummer:	

2. In bin an folgenden Orten bei der Meldebehörde als wohnhaft gemeldet:

Hauptwohnsitz: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	gemeldet seit dem:
a) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	gemeldet seit dem:
b)	

3. Von diesen Wohnungen habe ich der Meldebehörde die Wohnung a) als Hauptwohnung erklärt.

4. Verbindliche Anmeldung

- Ich melde mich zum ersten Mal zur Jägerprüfung an.
- Anmeldung zum Prüfungsteil:
- Ich habe an einer Jägerprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden:
Bescheid ist in der Anlage beigefügt (Datum)

5. minderjährige Antragsteller:

- Da ich noch minderjährig bin, verweise ich auf die unterstehende Einverständniserklärung meiner gesetzlichen Vertreter/ meines gesetzlichen Vertreters.

Name, Vorname: Vater und Mutter, bzw. Vormund	Ort, Datum	Unterschrift
Name, Vorname: Vater und Mutter, bzw. Vormund	Ort, Datum	Unterschrift

6. Mir sind keine Gründe bekannt, dessen mir der Jagdschein versagt werden könnte. § 17 BJJ

 <hr/> <hr/> Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Anlagen:

- Prüfungsgebühr über Jagdschule
- Kopie der gültigen Haftpflichtversicherung über Jagdschule
- Bescheinigung über bestandene Prüfungsteile
(im Original)
- Ausbildungsnachweis über Jagdschule

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Antrag ist lesbar in Druckschrift oder maschinell auszufüllen.

* Ist der Antrag nicht lesbar erfolgt keine Bearbeitung und somit keine Zulassung zur Prüfung
Rückseite beachten - § 17 BJJ - Versagung des Jagdscheines -

Dienstgebäude: Parchim

Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-3026
Telefax: 03871 722 77- 3026

§ 17 Versagung des Jagdscheins gem. Bundesjagdgesetz

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
 - 1 Personen, die noch nicht sechszehn Jahre alt sind;
 - 2 Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 - 3 Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2)
 - 4 Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000,00 Euro für Personenschäden und 50.000,00 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
 - 1 Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 - 2 Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 - 3 Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das sie
 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

- (4) Die erforderlichlich Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrollen von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe, von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eine Jagdscheins oder eines Waffenverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

- (5) Ist ein Verfahren Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben